

Zu den Zunderbegleitbüchern I und II, den Ausnahme-Erklärungen, den Begleitchein-Ausfertigungs- und Begleitchein-Empfangsbüchern, den Begleitcheinauszügen und Anfertigungsbüchern sind Formulare nach den Nummern 14 bis 20 zu verwenden.

Register 14 bis 20

Solche Zunderprodukte aus dem Fabrikketriebe in eine Niederlage oder in eine andere Fabrik desselben Orts und derselben Steuerstelle übergeführt werden, oder  $\S$  bei der Verladung der Zunderprodukte in das Ausland die Einfuhrungspflicht zugleich das Ausgangsamt, so unterbleibt die Anfertigung eines Begleitcheins I und genügt die Abgabe von Fabrikbetriebs-Anmeldungen nach Nummer 10. Im ersten Falle ist die Abgabe von drei Ausfertigungen der Anmeldung, im zweiten von zwei derselben, im letzten Falle von nur einer erforderlich.

In allen drei Fällen hat, sofern die Ueberführung beziehungsweise die Ausfuhr nicht unter den Augen der Aemterbeamten stattfindet, in der Regel Begleitung durch Beamte einzutreten. Kann dieselbe nicht genügt werden, so muß der Tarifbesitzer auf den Anmeldungen eine Annahmeerklärung nach Maßgabe des Vorbauks auf den Zunderbegleitcheins I (Nummer 14) abgeben.

Die mit der Bescheinigung über den erfolgten Auszug versehene Anmeldung, beziehungsweise das mit der Bescheinigung über die erfolgte Aufnahme in die betreffende Fabrik oder in die betreffende Niederlage versehene Exemplar dient als Beleg des Fabrikbetriebsregisters. Im Falle der Aufnahme der Zunderprodukte in eine andere Fabrik wird das zweite Exemplar der Anmeldung Anmeldungsbeleg zu dem betreffenden Register dieser Fabrik. Bei der Aufnahme der Zunderprodukte in eine Niederlage dienen zwei Exemplare der Anmeldung als Niederlage-Anmeldungen und wird das eine als Beleg zum Niederlagerregister verwendet, das andere nach dem beiderseitigen Niederlegung der Zunderprodukte dem Niederlager zugestellt.

3) Begleitcheins

$\S$  102. Bei Anlegung eines amtlichen Verzeichnisses kann in denjenigen Fällen Abstand genommen werden, in welchen es sich nicht um Aemterung mit dem Aufsatze auf Steuererhebung handelt.

Erfolgt die Aemterung mit diesem Aufsatze, so hat, sofern nicht Raumverhältnisse hindern, ferner: Rollenverzeichnisse einzutreten.

III. Bestimmung von Rollen, welche bei Aemterung vorzulegen sind.

$\S$  103. Jede Entnahme von Zunderproben, welche die Fabrik verlassen sollen, bedarf der vorherigen schriftlichen oder mündlichen Anmeldung bei der Steuerstelle. In dringlichen Fällen kann die Anmeldung auch bei einem Aufsichtsbeamten erfolgen, muß aber eisdann eine schriftliche sein; der Beamte hat die Anmeldung demnach der Steuerstelle zu übergeben.

Die entnommenen Proben bleiben vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs angeordneten Aufhebung oder Beschränkung dieser Vergünstigung heuerfrei, wenn deren Gewicht im einzelnen weniger als 100 Pfund beträgt. Größere Proben werden nach amtlicher Feststellung des Gewichtes in dem Fabrikbetriebs- beziehungsweise Fabriklager-Register abgeschrieben und am Schluß des Quartals auf Grund amtlich beglaubigter Registerauszüge im ganzen zur Besteuerung gezogen.

IV. Bestimmung von Rollen, welche dem Aufsatze von Zunderproben vorzulegen sind bei Aemterung.

$\S$  104. Die Befugnis zur Zunderprobenentnahme jeder Art aus der Fabrik darf nur aus dem von dem Fabrikbetriebs- oder Steuerbüchse angemeldet und von der letzteren ein für allemal genehmigten Ausgängen des Fabrikgebäudes oder bei untergeordneten Fabriken dem gleichnamigen bestimmten Thoren der Umfriedung stattfinden.

Für Zunderprodukte, welche aus der Fabrik ausgeführt werden, ist, sofern nicht das Aemterungsgewerbe dem Transport begleitet, zum Zweck des Ausweises eine Legitimation nach Nummer 21 aufzustellen.

Register 21

**Nr. 21. Zu  $\S$  38 des Gesetzes.**

$\S$  105. Vom 1. August 1828 ab haben die Inhaber von Zunderfabriken die nachbezeichneten jährlichen Nachweisungen aufzustellen:

Beständige Nachweisungen über Zunderfabriken.

1. monatliche Betriebsnachweisungen auf Grund der Fabrikbücher, und zwar:
  - a) die Inhaber von Zunderfabriken mit Hülfsanfertigung (Hülfszunderfabriken) — nach dem anliegenden Nummer 23,
  - b) die Inhaber von Zunder-Maschinen — nach dem anliegenden Nummer 24,
  - c) die Inhaber von Zunder-Gewinnungsanstalten ohne Hülfsanfertigung — nach dem anliegenden Nummer 25;

Register 23

Register 24

Register 25